

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 26. Juli 2005
GZ 300.074/008-D2/05

Betrifft: Entwurf einer 8. FührerscheinG–Novelle et alii

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 5. Juli 2005, GZ. BMVIT–170.706/0008–II/ST4/2005, übermittelten Sammel–Entwurfs einer 8. Novelle zum Führerscheingesetz, einer 4. Novelle zur FSG–Gesundheitsverordnung, einer 5. Novelle zur Fahrprüfverordnung sowie einer 6. Novelle zur FSG–Durchführungsverordnung, und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Was hingegen die *Darstellung der finanziellen Auswirkungen* für den Bereich der Verringerung des mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwandes in den Erläuterungen betrifft, hält der Rechnungshof diese in Hinblick auf § 14 Abs. 5 BHG und die aufgrund dieser Bestimmung ergangene Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 387/2004 für unzureichend.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: